

# **Produkt Netzanschluss Niederspannung innerhalb Bauzone**

Das Produkt gilt für alle Verbrauchsanlagen mit einem Netzanschluss auf Niederspannung (0.4 kV) innerhalb der Bauzone.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Neuanschluss .....</b>	<b>3</b>
1.1 Grundlagen und Geltungsbereich .....	3
1.2 Erstellen einer Netzanschlussanlage .....	3
1.3 Eigentumsverhältnisse .....	3
1.4 Grafische Darstellung der Eigentumsverhältnisse .....	3
1.5 Allgemeines .....	4
1.6 Kosten .....	4
1.7 Netzanschlussbeitrag (NAB).....	4
1.8 Netzanschlussbeitrag (in CHF) .....	4
1.9 Netzkostenbeitrag (NKB) .....	4
1.10 Netzkostenbeitrag (in CHF) .....	5
1.11 Hausanschluss und zusätzliche Dienstleistungen .....	5
<b>2. Änderung an einem bestehenden Netzanschluss.....</b>	<b>5</b>
2.1 Verstärkung eines Netzanschlusses .....	5
2.2 Örtliche Verlegung eines Netzanschlusses.....	5
2.3 Erneuerung eines Netzanschlusses .....	6
2.4 Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses infolge Änderung bestehender Gebäude.....	6
<b>3. Ergänzende Bestimmungen.....</b>	<b>6</b>

## 1. Neuanschluss

### 1.1 Grundlagen und Geltungsbereich

Das Produkt gilt für alle Verbrauchsanlagen mit einem Netzanschluss auf Niederspannung (0.4 kV) innerhalb der Bauzone. Die Kosten für den Netzanschluss setzen sich zusammen aus dem Netzanschlussbeitrag (NAB), dem Netzkostenbeitrag (NKB) sowie den Kosten für zusätzlich bestellte Dienstleistungen. Die gültigen Bestimmungen für Neuanschlüsse finden Sie unter Punkt 1. Die Bestimmungen sowie allfällige Anschlussbeiträge für Änderungen an bestehenden Netzanschlüssen sind unter Punkt 2 aufgeführt.

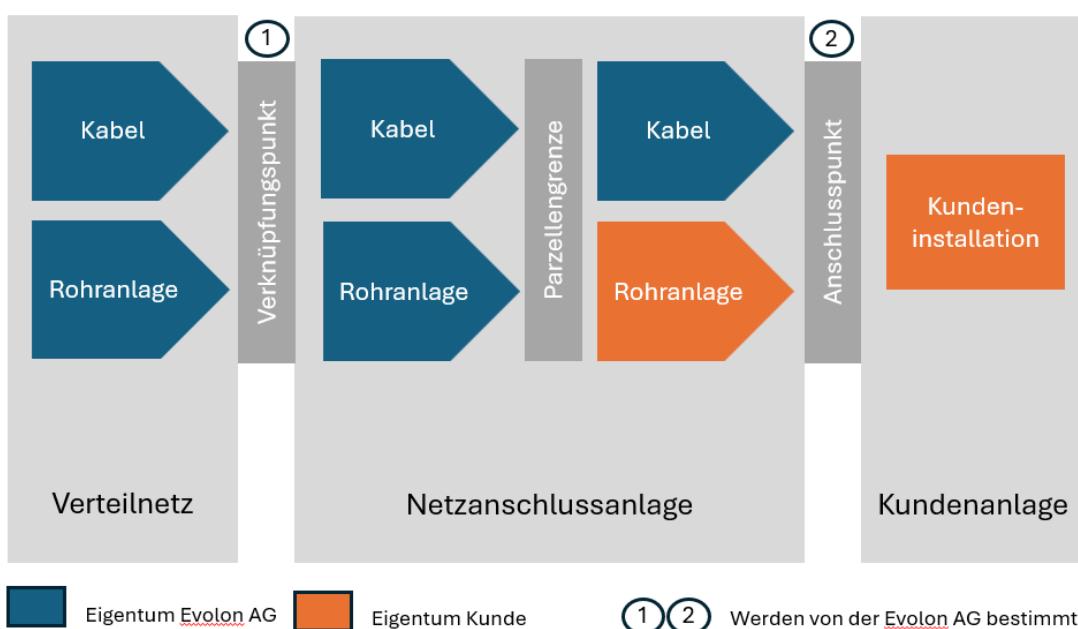
### 1.2 Erstellen einer Netzanschlussanlage

Kunden mit einer vereinbarten Leistung < 400 kW werden auf Niederspannung angeschlossen. Dies gilt auch für Speicheranlagen. Energieerzeugungsanlagen werden gemäss der technisch wirtschaftlichsten günstigsten Lösung angeschlossen. Der Anschluss auf Mittelspannung erfolgt in Abhängigkeit der vorliegenden Situation und Rahmenbedingungen.

### 1.3 Eigentumsverhältnisse

Vom Anschlusspunkt bis zur Parzellengrenze gehört das Kabelschutzrohr dem Kunden, ausserhalb der Kundenparzelle der Evolon. Beim Anschluss einer Kabelleitung bilden die Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher des Kunden die elektrische Eigentumsgrenze (Anschlusspunkt). Das Kabel zwischen dem Verknüpfungspunkt und dem Anschlusspunkt ist im Eigentum der Evolon.

### 1.4 Grafische Darstellung der Eigentumsverhältnisse



## 1.5 Allgemeines

Für die nicht in diesem Dokument abgebildeten Fälle gelten die aktuellen Gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen. Die Kostenberechnung basiert auf dem geltenden Branchendokument des VSE für den Netzanschluss auf Niederspannung.

Für die technischen Anschluss Bedingungen gelten die TAB der Evolon und die Werkvorschriften CH/BE/SO/JU. Die im Netzanschlussvertrag vereinbarten Leistungen für Ihre Anlagen werden festgehalten und bilden die Berechnungsgrundlage für künftige Änderungen.

## 1.6 Kosten

Die Kosten für Ihren Netzanschluss setzen sich zusammen aus:

- Netzanschlussbeitrag (NAB)
- Netzkostenbeitrag (NKB)
- zusätzliche Dienstleistungen.

## 1.7 Netzanschlussbeitrag (NAB)

Der NAB ist ein Beitrag des Kunden an die Erstellung der Netzanschlussanlage.

Der NAB wird pauschal in Abhängigkeit des Kabelquerschnitts erhoben.

Bei Kabelquerschnitt < 95 mm<sup>2</sup> Cu setzt sich der NAB aus einer Pauschale für Planung und Montage sowie den zusätzlichen Kosten für ein Netzanschluss zusammen (CHF/m; Länge = Verknüpfungspunkt bis Anschlusspunkt).

Bei Mehrfachen Anschlüssen werden die Grundpauschalen entsprechend geltend gemacht.

## 1.8 Netzanschlussbeitrag (in CHF)

Kabelquerschnitt	exkl. MwST.	Kabelpreis (CHF/m)
3 x 25/25 mm <sup>2</sup> Cu	4'400.00	
3 x 50/50 mm <sup>2</sup> Cu	5'400.00	
3 x 95/95 mm <sup>2</sup> Cu	7'300.00	
3 x 150/150 mm <sup>2</sup> Cu	5'000.00	+ Kabel (96.00 CHF/m)
3 x 240/240 mm <sup>2</sup> Cu	5'300.00	+ Kabel (106.00 CHF/m)

Alternativ zu den Kupferkabeln werden Kabel mit Aluminiumleiter verwendet.  
Die Entscheidung obliegt der Evolon.

## 1.9 Netzkostenbeitrag (NKB)

Der NKB ist ein Beitrag des Kunden an die Erstellung des vorgelagerten Verteilnetzes, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss ein Netzausbau getätigter werden muss oder nicht.

Der NKB ist ein einmaliger Beitrag, der in Abhängigkeit der Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers (CHF/A) erhoben wird.

#### 1.10 Netzkostenbeitrag (in CHF)

Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers	CHF/A exkl. MwSt.
315 A	130.00
> 315 A	110.00

Die Preise werden jeweils nach dem aktuell gültigen MwSt. Satz verrechnet.

#### 1.11 Hausanschluss und zusätzliche Dienstleistungen

Der Hausanschlusskasten (HAK) kann vom Kunden bei der Evolon bestellt werden. Er hat jedoch auch das Recht die Lieferung des HAK und dessen Integration in die Hauptverteilung selbst zu veranlassen.

In Abhängigkeit vom Ort der Messstelle und dem HAK hat der Kunde zusätzliche Bedingungen zu erfüllen resp. einen Zuschlag zu entrichten vgl. Produktblatt «zusätzliche Dienstleistungen Netzanschluss».

Für die Hauseinführung und die Positionslage des Hausanschlusskasten gelten die publizierten Schemas der Evolon.

## 2. Änderung an einem bestehenden Netzanschluss

### 2.1 Verstärkung eines Netzanschlusses

Bei der Verstärkung eines Kabelanschlusses sind folgende Beiträge zu leisten:

- Falls das Kabel ausgewechselt werden muss, wird der NAB wie für einen Neuanschluss in Abhängigkeit des Kabelquerschnitts erhoben.
- Falls eine Verschiebung des Anschlusspunktes erfolgt, so wird dem Kunden der NAB bis zum neuen Anschlusspunkt in Rechnung gestellt.
- Ist die vereinbarte Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers nicht ausreichend, muss der Kunde eine grössere Nennstromstärke bestellen und einen einmaligen NKB bezahlen.
- Der NKB berechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und neuen Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers.

### 2.2 Örtliche Verlegung eines Netzanschlusses

Bei einer Verlegung eines Anschlusses, infolge baulicher Veränderung auf dem Grundstück des Kunden, gehen die gesamten Kosten zu Lasten des Verursachers.

### **2.3 Erneuerung eines Netzanschlusses**

Die Kosten für eine Erneuerung trägt der jeweilige Eigentümer.

### **2.4 Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses infolge Änderung bestehender Gebäude**

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der früher bezahlte NKB berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass die Wiederinbetriebnahme innerhalb von fünf Jahren auf derselben Parzelle erfolgt und dass der Verknüpfungspunkt der gleiche bleibt. Ansonsten gilt die Wiederinbetriebnahme als Neuanchluss.

## **3. Ergänzende Bestimmungen**

Es gelten die:

- Allg. Geschäftsbedingungen (AGB) der Evolon AG
- Netzanschlussprodukt auf Niederspannung innerhalb der Bauzone der Evolon AG
- Branchendokument für Netzanschluss auf Niederspannung des VSE
- Werkvorschriften BE / JU / SO (WV)/ [www.werkvorschriften.ch](http://www.werkvorschriften.ch)

Die Evolon kann die Preise unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben einseitig festlegen. Preisanpassungen bedürfen keiner Kündigung des Vertrags.